

## S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes 706 d in Hürth-Gleuel vom 20. 07. 1982

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW 1979, S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 + 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Hürth in seinen Sitzungen 15.12.81 und 13.07.82 (Beitrittsbeschluss) folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 706 d, der in dem Übersichtsplan vom 27.04.81 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen, für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, insbesondere die Bepflanzung und für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.

#### § 3 Allgemeine Anforderung

Bauliche Anlagen und Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen haben sich in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe der Eigenart des vorhandenen Ortsbildes in der näheren Umgebung nach Maßgabe der §§ 4-11 anzupassen.

### II. Besondere Anforderungen an die bauliche Gestaltung

#### § 4 Traufhöhe

Die höchstzulässigen Traufhöhen ohne Drempe - Abstand von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Außenmauerwerk siehe geometrische Festlegung im Gestaltungsplan.

§ 5

Dächer

Die Dächer aller Baukörper sind mit einer Neigung von mindestens 20° - max. 45° auszubilden. Es ist sicherzustellen, daß aneinander-gebaute Baukörper gleiche Dachformen erhalten. Sämtliche Baukörper sind in Dachneigung, Dacheindeckung und Farbe (dunkle Farbtöne) auf die unmittelbare Umgebung abzustimmen; siehe hierzu geometrische Festlegung im Gestaltungsplan. Die Dächer der Garagen sind mit einer Neigung von 0° - max. 20° auszubilden. Garagengruppen müssen einheitlich in der Dachform gestaltet werden.

§ 6

Drempel

Drempel sind zugelassen. Drempelhöhen siehe geometrische Festlegungen im Gestaltungsplan.

§ 7

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 50 % der Trauflängen zulässig.

§ 8

Außenwände

(1)

Die Außenwände aller Gebäude, hierzu gehören auch die Giebelflächen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und die Garagen können verputzt, verklankert oder mit sonstigen bewährten Materialien verkleidet werden. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich in Art, Form und Farbe gestaltet werden.

(2)

Zur Gliederung der Baukörper sind von (1) abweichende Materialien bis 25 % der Fassadenfläche zulässig.

III.

Besondere Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen und der Einfriedigungen

§ 9

Unbebaute Flächen

(1)

Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-Ziegelstein- oder Betonwerksteinpflaster zu befestigen.

(2)

Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht abgegraben und nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

§ 10  
Einfriedigungen

Als Abschirmung der Hausgärten zur Straße hin und an Verkehrsflächen sind Einfriedigungen entsprechend der Darstellung des Gestaltungsplanes als Mauern bis zu einer max. Höhe von 1,65 m zulässig. An anderen, als an den im Gestaltungsplan dargestellten Stellen in Vorgartenbereichen sind Hecken aus Laubgehölzen bis max. 0,60 m Höhe zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen der Grundstücke sind als Mauern, Palisaden, Flechtzäune oder als Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,65 m zulässig.

§ 11  
Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 27.04.81 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Hürth zu jedermann Einsicht offengelegt wird.

IV.  
Geldbußen und Inkrafttreten

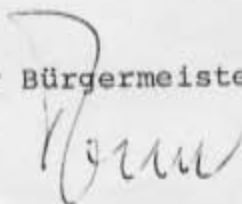
§ 12  
Geldbußen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000,-- DM geahndet werden.

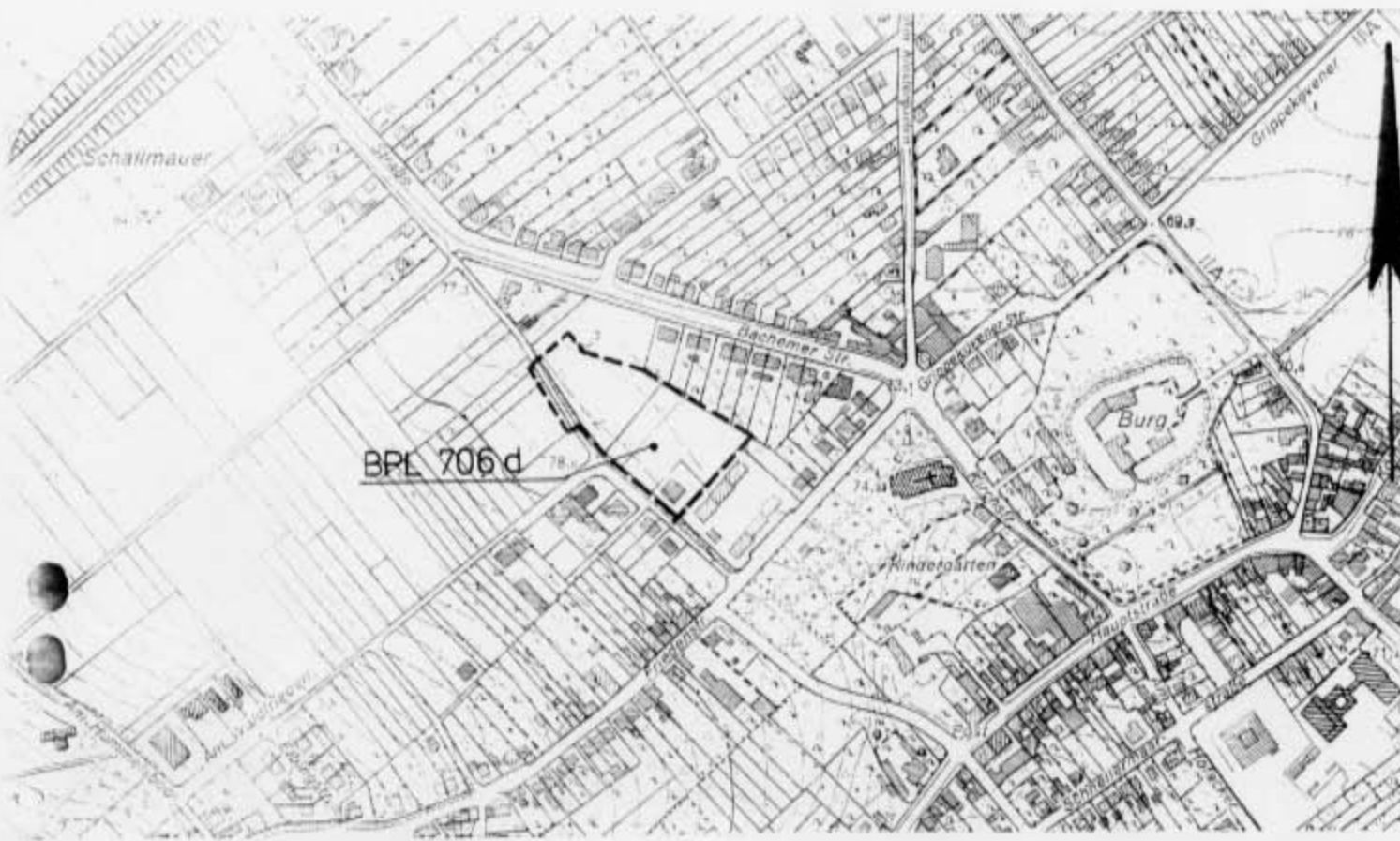
§ 13  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Der Bürgermeister



Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung öffentlicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes 706 d in Hürth-Gleuel



STADT HÜRTH  
PLANUNGSAMT

BPL 706 d - Übersichtsplan

MAßSTAB 1:5000 Datum 27.4.81

*Hansen* Nr.

*[Signature]*  
AMTS

*Rosch*  
BEARBEITER